

streben, könnte sich so als Bumerang erweisen.

Die Zuerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts war so lange kein Problem, wie ihr religiös-geistiger Gehalt sowie die Bereitschaft, innerhalb der bestehenden staatlichen Ordnung Verantwortung zu übernehmen, bei Kirchen und religiösen Vereinigungen außer Zweifel stand. In einer sich säkularisierenden, privatisierenden und pluralisierenden religiösen Landschaft kann dies nicht (mehr) ohne weiteres vorausgesetzt werden. Neuere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sind Institutionen eines anderen Typs.

Mit seinem Urteil beansprucht – und das ist die wichtige Botschaft über den konkreten Fall hinaus – das Bundesverwaltungsgericht eine weitergehende inhaltliche Zuständigkeit der Gerichte, ohne freilich seine Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen aufzugeben. Auf Grund der auf deutliche Distanz bedachten Haltung der Zeugen Jehovas zu allem staatlich-politischen Handeln hatte es das Gericht in diesem Fall allerdings vergleichsweise leicht. Es brauchte lediglich den Widerspruch herausarbeiten, daß eine religiöse Vereinigung, die ihre Mitglieder verpflichtet, sich von allem Staatlichen fernzuhalten, schwerlich erwarten kann, vom Staat in ein qualifiziertes Sonderhältnis zu ihm aufgenommen zu werden, Anteil an hoheitlichen Befugnissen zu erhalten.

Schwieriger wird es dann, wenn Gerichte beurteilen müssen, ob es sich bei einer Gruppierung, die für sich den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts anstrebt, tatsächlich um eine dem äußeren Erscheinungsbild und dem geistigen Gehalt nach als religiös bzw. weltanschaulich einzustufende Vereinigung handelt, Fragen, wie sie etwa auch im Zusammenhang mit gerichtlichen Vorgängen um Scientology immer wieder eine Rolle spielen. Die sich damit für ein weltliches Gericht stellenden Begründungsschwierigkeiten sind mit dem Urteil zu den Zeugen Jehovas nicht beseitigt. *nt*

Transplantationsgesetz: Festhalten an bisheriger Praxis

Am 25. Juni hat der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit ein Transplantationsgesetz verabschiedet. Kernpunkte des Gesetzes: Voraussetzung für die Entnahme von Organen zur Transplantation ist der Ausfall aller Hirnfunktionen. Liegt keine Willenserklärung des Betroffenen vor, können auch Angehörige ihr Einverständnis geben.

Den Beratungen lagen ein von CDU/CSU, SPD und FDP vorgelegter Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/4355), ein von den Bündnisgrünen eingebrachter Gesetzentwurf (13/2926) und eine vom Gesundheitsausschuß erarbeitete, an dem Gesetzentwurf von CDU/CSU, SPD und FDP orientierte Beschlußempfehlung (13/8017) sowie zahlreiche Änderungsanträge zugrunde. Nachdem die Abgeordneten mehrheitlich den Entwurf der Bündnisgrünen, der u. a. von einer Nichtanerkennung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen und einer engen Zustimmungslösung ausging, abgelehnt hatten, diskutierten sie die strittigen Themenkomplexe, die die sogenannten Containerentwürfe – der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (13/4355) und auch dessen Ausschlußfassung (13/8017) – ausgeklammert hatten, nämlich die *Feststellung des Todes* (§3) und die *Art der Einwilligung* (§4). Diese beiden Punkte wurden von der überwiegenden Zahl der Änderungsanträge berührt.

Erweiterte Zustimmungslösung angenommen

In den namentlichen Abstimmungen entschieden sich 424 von 635 Abgeordneten dafür, daß die Entnahme lebensnotwendiger Organe unzulässig sein soll, wenn die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte oder nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der

endgültige, nicht behebbare *Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstammes* (Hirntod) nach Verfahren, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt wurde.

Ebenfalls in namentlicher Abstimmung wurde die sogenannte *erweiterte Zustimmungslösung* mit 421 von 634 Stimmen angenommen. Danach müssen Angehörige über eine Organentnahme entscheiden, wenn der Verstorbene sich zu seinen Lebzeiten nicht selbst erklärt hat. Hierbei haben sie sich am mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu orientieren; sie haben die Möglichkeit, mit dem Arzt eine Vereinbarung zu treffen, nach der sie ihre Einwilligung innerhalb einer bestimmten Frist widerrufen können.

Damit hatten beide Teile des Änderungsantrags von *Seehofer, Lohmann, Dreßler, Thomae* u. a. (13/8027) die erforderliche Mehrheit erreicht. Das Parlament votierte dann in der ebenfalls namentlichen Endabstimmung mit großer Mehrheit (Ja: 449, Nein: 151, Enthaltung: 29) für den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP in der Ausschlußfassung (13/8017), ergänzt durch den Vorschlag *Seehofer, Lohmann, Dreßler, Thomae* u. a. (13/8027).

Die Kritiker am sogenannten Hirntodkonzept hatten es weder für notwendig noch für zulässig gehalten, den Hirntod als sicheres Todeszeichen des Menschen gesetzlich festzuschreiben. Das irreversible Hirnversagen stelle kein sicheres Todeszeichen dar, könne

aber als Entnahmekriterium akzeptiert werden, argumentierten sie in ihrem abgelehnten Änderungsantrag (13/8025).

Neben den klaren Regelungen bezüglich des Nachweises des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktion oder Stillstands von Herz und Kreislauf und der Art der Zustimmung enthält das Transplantationsgesetz auch Bestimmungen zur *Lebendspende* (§7). Eine solche ist nur erlaubt zwischen Verwandten ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobten oder anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen. Eindeutig ist die Verurteilung des *Organhandels* mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (§§16 und 17). Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen zur *Organisation* der Organspende und -transplantation: Durch eine breite Aufklärungskampagne soll die Informationsbasis geschaffen werden, die die Menschen brauchen, um sich in dieser schwierigen Lage zu entscheiden (§2).

Rechtssicherheit und Vertrauen

Um sicherzustellen, daß der Wille des Verstorbenen auch tatsächlich bekannt ist und berücksichtigt wird, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, ein *Organspendenregister* einzurichten (§3). Die Übertragung von Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Darm darf nur in dafür zugelassenen *Transplantationszentren* erfolgen (§§8 und 9). Diese sind verpflichtet, Wartelisten zu führen. Die Vermittlung der Organe erfolgt über eine eigene Vermittlungsstelle nach medizinischen Kriterien (insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit) (§11).

Eine eigenständige Koordinierungsstelle soll dafür sorgen, daß die Zusammenarbeit bei der Organentnahme und der Durchführung der bis zur Transplantation erforderlichen Maßnahmen mit Ausnahme der Organvermittlung bestmöglichst organisiert

wird (§10). Weitgehende datenschutzrechtliche Bestimmungen sorgen schließlich dafür, daß mit den sensiblen Gesundheitsdaten verantwortungsbewußt umgegangen wird (§§12–14).

Daß die Organtransplantation, die in Deutschland seit mehr als 25 Jahren zur medizinischen Praxis gehört, nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren hat, ist nachdrücklich zu begrüßen. Weil mit der Organspende und Organtransplantation ein hohes Maß an persönlicher Betroffenheit verbunden ist, reagieren viele Menschen – wie auch die Bundestagsdebatte gezeigt hat – auf diesen Bereich besonders sensibel. Es ist daher allzu verständlich, daß die Menschen für diese Situation verlässliche Orientierungen verlangen. Mit dem Transplantationsgesetz werden nicht nur Vertrauen und Rechtssicherheit geschaffen; es ist auch zu erwarten, daß die Bereitschaft zur Organspende steigen wird. Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland 3228 lebenswichtige Organe transplantiert. Etwa doppelt so viele Patienten warten auf ein Spenderorgan, und viele von ihnen müssen wegen des Mangels an Organen vorzeitig sterben.

Dem Gesetz vorausgegangen waren Jahre kontroverser, oft emotional und apodiktisch geführter Diskussionen, die auch zu Verunsicherung und Irritationen in der Bevölkerung geführt haben. Hierzu haben auch Äußerungen prominenter Kirchenvertreter beigetragen, die in der Bundestagsdebatte von den Hirntodgegnern als Gewährsleute vereinnahmt wurden. Von der *Gemeinsamen Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Organtransplantation* aus dem Jahre 1990, die immer noch als offizielle Meinung beider Gremien gilt und nach der der Hirntod als sicheres Todeszeichen anzusehen ist, sind zwischenzeitlich auf katholischer Seite Kardinal *Meisner* und auf evangelischer Seite Bischof *Huber* und der Bevollmächtigte der EKD in Bonn, Bischof *Löwe*, abgerückt.

Dabei war die römische Position ein-

deutig. In einem römischen Dokument von 1995, der „Charta der im Gesundheitsdienst tätigen Personen“, herausgegeben vom Päpstlichen Rat für die Seelsorge im Krankendienst, heißt es dazu (Nr. 29): „Tatsächlich ist der Hirntod das eigentliche Kriterium des Todes... Glaube und Moral machen sich diese Schlußfolgerung der Wissenschaft zu eigen.“ Und in einem *Brief der Glaubenskongregation* vom Anfang des Jahres wird festgestellt, daß das Problem der Todesfeststellung „nicht doktrinärer Natur“ sei, sondern vielmehr eine wissenschaftliche Frage darstelle, die entsprechend den Kriterien der Medizin gelöst werden müsse. In dieser Hinsicht, so heißt es in dem Brief weiter, scheine seitens der Ärzte eine große Übereinstimmung zu bestehen, daß das irreversible Aufhören jeder Gehirnfunktion ein sicheres Zeichen für den erfolgten Tod des Menschen sei. Diese große Übereinstimmung, von der im Brief der Glaubenskongregation die Rede ist, wurde bereits 1994 in einer *Erklärung der vier wichtigen Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaften* (für Anästhesiologie und Intensivmedizin, für Neurochirurgie, für Neurologie, für Psychologie) zum Ausdruck gebracht. Und weltweit gehen alle Transplantationsgesetze vom Hirntod als Todeskriterium aus.

Ganzhirntod und Organentnahme

Die Definition des Hirntodes als sicheres Zeichen des eingetretenen Todes ist nicht nur aus *ethischen* Gründen unverzichtbar, sondern darüber hinaus auch *verfassungsrechtlich und strafrechtlich* sinnvoll, da im Falle der Organspende von Lebenden aus ethischen und rechtlichen Gründen andere Voraussetzungen gelten müssen als bei der Organentnahme von Toten (vgl. HK, März 1995, 123 ff.). Eine Organentnahme bei einem Sterbenden, dessen Tod unmittelbar und unabänderlich bevorsteht, ist mit dem ärztlichen Ethos auch dann nicht zu vereinbaren,

wenn der Betroffene hierzu selbst seine Zustimmung erklärt hat und dieser Eingriff zur Lebensrettung anderer kranker Menschen führt, die möglicherweise durch Unterlassen dieser Maßnahme sterben werden.

Eine Güterabwägung zwischen einem heilungsfähigen und daher schützenswerten und einem verlöschenden und daher nicht mehr schützenswerten Leben ist ethisch inakzeptabel. Mit der Erlaubnis, von einem im Sterbeprozess befindlichen Menschen Organe mit Zustimmung des Betroffenen zu entnehmen, würde die Tür für eine *fremdnützige Euthanasie* geöffnet. Wenn man den Hirntoten noch als Lebenden ansieht, der sich in einem Sterbeprozess befindet, dann handelt es sich beim Eingriff zur Organentnahme nicht um eine bloße Beendigung intensivtechnischer Maßnahmen im Sinne der Unterlassung weiterer Lebensverlängerung, sondern um eine gezielte Tötung, die ohne „das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten“ nach § 212 StGB zu bewerten wäre. Die Explantation lebenswichtiger Organe von einem noch Lebenden bedeutet – auch im Falle der vorherigen Einwilligung des Spenders – fremdnützige Tötung eines Menschen, mithin eine, jedenfalls nach geltendem Recht gemäß § 216 StGB, strafbare Handlung.

Das verabschiedete Gesetz schafft hier unmißverständliche Klarheit: 1. Der Organspender muß tot sein. 2. Bei den Entnahmevoraussetzungen wird der Ganzhirntod als Mindestanforderung gesetzlich festgeschrieben. Damit wird allen Befürchtungen vorgebeugt, die Definition des Hirntodes könne später aufgeweicht werden in Richtung Teilhirntod oder ähnlichem.

Bezüglich des Einwilligungsmodus war die Gemeinsame Erklärung der EKD und der DBK sowohl für eine erweiterte Zustimmungslösung als auch für eine darüber hinausgehende Informationslösung offen. Die mit dem Gesetz verabschiedete erweiterte Zustimmungslösung schreibt die seit 25 Jahren in Deutschland bewährte Praxis erstmals gesetzlich fest. Es handelt sich

dabei um einen *ethisch ausgewogenen Ausgleich* zwischen dem Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Spenders und dem Heilungsinteresse des Organempfängers.

Die *Angehörigen* als Sachwalter des postmortalen Persönlichkeitsrechts werden in die Entscheidung miteinbezogen. Dies kann für die von Schmerz und Trauer Betroffenen eine schwere zusätzliche Entscheidung bedeuten; andererseits versichern Angehörige immer wieder, daß sie in dem Verlust eines nahestehenden Menschen, wenn überhaupt, nur dann einen Sinn erkennen können, wenn sie sehen, daß durch die Zustimmung zu einer Organspende anderen Menschen das Weiterleben ermöglicht wird.

Die beiden großen Kirchen sind mit dem verabschiedeten Gesetz zufried-

den. Für den Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD, *Hermann Barth*, schafft das neue Gesetz einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. „Das ist eine große Chance, die bei vielen Menschen entstandenen Verunsicherungen zu überwinden.“ Bischof *Lehmann* sieht in dem verabschiedeten Gesetz die Positionen der Deutschen Bischofskonferenz weitgehend vertreten. Der „Hirntod als ein Zeichen des Todes“ werde in dem Gesetz sachgerecht zur Geltung gebracht. „Die Bereitschaft, einem anderen Menschen nach dem Tod eigene Organe übertragen zu lassen, kann ein Akt der Nächstenliebe sein... Wir hoffen, daß die Rechtssicherheit, die das Gesetz jetzt schafft, dazu führen wird, die hinter uns liegenden Kontroversen zu überwinden.“

J. R.

Kirche – Stasi: Alarmmeldungen widerlegt

Vor kurzem erschien eine Dokumentation der EKD zur Überprüfung kirchlicher Mitarbeiter auf Stasikontakte. Demnach war die Zahl kirchlicher IM's geringer als bisher angenommen.

Mehr als sechs Jahre nach den ersten Synodenbeschlüssen zum Thema hat das Kirchenamt der EKD eine Dokumentation zu den „Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD“ vorgelegt (erschieden als Beiheft 1 [1997] zur Zeitschrift „Die Zeichen der Zeit“). Die Herausgeber *Ludwig Große*, *Harald Schultze* und *Friedrich Winter* standen vor der nicht leichten Aufgabe, eine Zusammenschau von zwölf unterschiedlich angelegten und daher nicht auf einen Nenner zu bringenden Abschlußberichten zu erstellen. Kritiker konnten deshalb leicht auf die offensichtlichen Schwächen der Übersicht verweisen und den Vorwurf einer „kreativen Buchführung“ – so das Nachrichtenmagazin „Focus“ – erheben.

Der Vorwurf der Weißwäscherei trifft die Herausgeber jedoch zu Unrecht,

denn sie sind sich der Vorläufigkeit und Unvollständigkeit ihrer Erkenntnisse durchaus bewußt und thematisieren sie im Vorwort. Abgesehen davon, daß der Kreis der zu überprüfenden Mitarbeiter in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich definiert wurde und daß die Auskunftsmöglichkeit der „Gauck-Behörde“ vom Stand der Aktenerschließung abhängig war, ist es vor allem ein Umstand, der abschließende Aussagen erschwert: Überprüft werden konnten nur diejenigen Mitarbeiter, die nach den Beschlüssen ihrer Synode noch in einem Dienstrechtsverhältnis zur Kirche standen.

Einige belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten sich durch Ausscheiden aus dem Dienst einer Disziplinarüberprüfung entziehen. Andere waren bereits tot, etwa der Thüringer Oberkirchenrat *Gerhard Lotz* („IM